

Anwaltliches Gebührenrecht

Selbstverständlich hat jede fundierte rechtliche Beratung und Vertretung ihren Preis. Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren ist gesetzlich geregelt und zwar seit dem 1.7.2004 durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Nach dem RVG orientiert sich die Höhe der Gebühren bei **Tätigkeiten im Zivilrecht** an dem sogenannten Gegenstandswert, also am dem Wert, der von einem Anwalt bearbeitet wird. Je nach Art der Tätigkeiten des Anwaltes, z.B. Beratung, außergerichtliche Vertretung, Besprechungen (auch Telefonate) oder Vertretung in einem Rechtsstreit, um nur einige Beispiele zu nennen, fallen eine oder auch mehrere Gebühren an.

Grundsätzlich kann eine endgültige Berechnung daher erst nach Abschluss des Mandates und ggfs. der Wertfestsetzung durch das Gericht erfolgen. Vorab können die anfallenden Gebühren und ggfs. Gerichtskosten nur an Hand der vom Mandanten gemachten Angaben zum Gegenstandswert und zum vorhersehbaren Umfang der Tätigkeit überschlägig ermittelt werden.

Eine solche vom gesonderten Einzelfall losgelöste gesetzliche Berechnung nach dem RVG kann durchaus zu unangemessenen Vergütungssätzen (bei hohem Streitwert sehr hoch, bei niedrigem Streitwert zu niedrig) führen.

Wir bieten daher unserem Mandanten auch an, unsere Leistung ausschließlich auf der Basis des hierfür tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes abzurechnen und zwar völlig unabhängig vom Wert der den einzelnen Beratungen bzw. Tätigkeiten zugrunde liegenden Gegenstandswerte. Dadurch ist die Transparenz der Berechnung und auch der voraussichtlichen Höhe der Anwaltskosten gewährleistet.

Wir halten es aus vorgenannten Gründen nicht für zweckmäßig, Ihnen an dieser Stelle über einen Kostenrechner selbst eine Kostenberechnung vornehmen zu lassen. Bitte fragen Sie uns nach den Kosten und lassen Sie sich eine Kostenschätzung auf erste Anfrage in einem – selbstverständlich kostenfreien – persönlichen Gespräch unterbreiten.